

Gesetz
vom 13. April 2011
über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBL 2010 Nr. 340, wird wie folgt abgeändert:

Art. 73
Aufgehoben

Art. 74 Abs. 1 und 2

1) Von der Ertragssteuer, soweit diese die Höhe der Mindestertragssteuer überschreitet, erhält die Gemeinde, in der die juristische Person ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte hat, einen Anteil von 35 %.

2) Überschreitet der Anteil einer Gemeinde 25 % der Summe aller Gemeindeanteile, so wird der Anteil der Gemeinde entsprechend gekürzt.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 11/2011 und 30/2011

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 13. April 2011 über die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef